

Verfügung einer Verkehrsmassnahme

Verfügung einer Verkehrsmassnahme

07.02.2019 - Die Abteilung Verkehr und Unterhalt Köniz verfügt, gestützt auf Artikel 44 der kantonalen Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008, folgende Verkehrsmassnahme:

- **Wabern, Abzweigung Bächtelenweg (Parzelle 10526) / Seftigenstrasse, Tempo-30-Zone, Signal 2.59.1, Parkverbot mit Zusatztext "ausserhalb Parkfelder", Signal 2.50, Parkieren mit Parkscheibe, Signal 4.18**

Wir verweisen auf den Technischen Bericht / Gutachten vom 15. Januar 2019.

Das Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, hat der Verfügung am 28. Januar 2019 die Zustimmung erteilt.

Die Verkehrsmassnahme tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Diese Verfügung wird mittels Publikation im Amtsanzeiger eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Verfügung kann, mittels gemeindeinterner Beschwerde, gemäss Artikel 79 Gemeindeordnung, innert 30 Tagen seit ihrer ersten Veröffentlichung im Amtsanzeiger, beim Gemeinderat von Köniz, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Köniz, 16. Januar 2019